

Bremen, 5. Dezember 2018

Referat 30

E-Mail: Dienstrecht@finanzen.bremen.de

## **Vorlage für die Sitzung des Senats am 18. Dezember 2018**

### **„Entwurf einer Anordnung zur Änderung der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen“**

#### **A. Problem**

Mit der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen hat der Senat seine Befugnisse als oberste Dienstbehörde teilweise übertragen. Es besteht folgender Änderungsbedarf:

Die Befugnisse nach § 4 Abs. 5 der Bremischen Trennungsgeldverordnung (BremTGV) sind abweichend von der bisherigen Regelung auf die senatorischen Dienststellen zu übertragen. Nach § 4 Abs. 5 BremTGV erhalten Berechtigte nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle entsprechend der notwendigen Mehrauslagen ein ermäßigtes Trennungsgeld, wenn ihnen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen am neuen Dienstort entstehen. Im Hinblick auf die dezentrale Personal-, Fach- und Ressourcenverantwortung ist die Entscheidung vom jeweiligen Ressort und von den in Art. 1 Abs. 1 der Übertragungsanordnung genannten Dienststellen zu treffen und nicht wie bisher von der Senatorin für Finanzen.

Die Vorschrift des Art. 3 Abs. 5 der Übertragungsanordnung sieht vor, dass die personalrechtlichen Befugnisse für das Personal des Alfred-Wegener-Instituts für Polar- und Meeresforschung durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz wahrgenommen werden. Die Regelung ist insoweit missverständlich, weil die Beamtinnen und Beamten, die am Alfred-Wegener-Institut tätig sind und denen entsprechende Aufgaben bei diesem Institut zugewiesen wurden, nicht nur Beamtinnen und Beamte der Freien Hansestadt Bremen, sondern auch Bedienstete anderer Bundesländer oder des Bundes sind. Da auch im Falle der Zuweisung an das Alfred-Wegener-Institut die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten unberührt bleibt (vgl. § 20 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes), ist diese Vorschrift aufzuheben. Für die bremischen Beamtinnen und Beamten des Alfred-Wegener-Instituts verbleiben die personalrechtlichen Befugnisse bei der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz. Dies bedarf jedoch keiner gesonderten Zuständigkeitsregelung.

Hinsichtlich der Übertragung der Zuständigkeit als Widerspruchsbehörde des Senats in beamtenrechtlichen Angelegenheiten auf die Mitglieder des Senats und auf die weiteren in Artikel 1 Absatz 1 der Übertragungsanordnung genannten Dienststellen ist klarzustellen, dass auch die Dienststellenleitung der Senatskanzlei, die Chefin oder

der Chef der Senatskanzlei, die zuständige Widerspruchsbehörde darstellt.

## **B. Lösung**

Beschluss des Entwurfs einer Anordnung zur Änderung der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen mit folgendem Inhalt:

Übertragung der Zuständigkeiten nach § 4 Abs. 5 der Bremischen Trennungsgeldverordnung auf die in Artikel 1 Abs. 1 der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen genannten Dienststellen durch Aufhebung des Ar1. 1 Abs. 2 Nr. 3.

Aufhebung der Regelung, wonach die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz für alle Bediensteten des Alfred-Wegener-Instituts für Polar- und Meeresforschung personalrechtliche Befugnisse wahrnimmt.

Verweis auf die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Dienststellen als zuständige Widerspruchsbehörde in beamtenrechtlichen Angelegenheiten. Vom Verweis wird auch die Chefin oder der Chef der Senatskanzlei erfasst.

## **C. Alternativen**

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

## **D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Keine finanziellen Auswirkungen.

Der Anordnungsentwurf hat keine Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern.

## **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage ist mit den Ressorts, mit der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie dem Landesrechnungshof abgestimmt.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Geeignet nach Beschlussfassung.

## **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 2595/19 den Entwurf einer Anordnung zur Änderung der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen und deren Bekanntmachung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

## Entwurf

### Anordnung zur Änderung der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen

Vom ...

Die Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen vom 3. August 2010 (Brem.GBl. S. 442 - 2040-c-1), die zuletzt durch Anordnung vom 10. Januar 2017 (Brem.GBl. S. 8) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 Nummer 3 wird aufgehoben.
2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.
  - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
3. Artikel 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Senat überträgt die Entscheidung über Widersprüche nach § 54 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes auf die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Dienstvorgesetzten für ihren jeweiligen Geschäftsbereich. Performa Nord – Personal, Finanzen, Organisation, Management –, Eigenbetrieb des Landes Bremen entscheidet über Widersprüche nach § 54 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes gegen selbst erlassene Erstbescheide.“

**Artikel 2**

Diese Anordnung tritt am (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

# Entwurf

## Anordnung zur Änderung der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen

### Begründung

#### Zu Artikel 1:

##### Zu Nummer 1:

##### Zu Nummer 1a):

Redaktionelle Änderung aufgrund des Art. 4 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168).

##### Zu Nummer 1b):

Die Befugnisse nach § 4 Abs. 5 der Bremischen Trennungsgeldverordnung (BremTGV) sind abweichend von der bisherigen Regelung auf die senatorischen Dienststellen zu übertragen. Nach § 4 Abs. 5 BremTGV erhalten Berechtigte nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle entsprechend der notwendigen Mehrauslagen ein ermäßigtes Trennungsgeld, wenn ihnen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen am neuen Dienstort entstehen. Im Hinblick auf die dezentrale Personal-, Fach- und Ressourcenverantwortung ist die Entscheidung vom jeweiligen Ressort bzw. von den in Art. 1 Abs. 1 der Übertragungsanordnung genannten Dienststellen zu treffen und nicht wie bisher von der Senatorin für Finanzen. Die Zuständigkeit der Senatorin für Finanzen ist daher aufzuheben.

##### Zu Nummer 2:

##### Zu Nummer 2a):

Redaktionelle Änderungen aufgrund des Art. 4 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168).

##### Zu Nummer 2b):

Die Vorschrift sah vor, dass die personalrechtlichen Befugnisse für das Personal des Alfred-Wegener-Instituts für Polar- und Meeresforschung durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz wahrgenommen werden. Die Regelung ist insoweit missverständlich, weil die Beamtinnen und Beamten, die am Alfred-Wegener-Institut tätig sind und denen entsprechende Aufgaben bei diesem Institut zugewiesen wurden, nicht nur Beamtinnen und Beamte der Freien Hansestadt Bremen, sondern auch Bedienstete anderer Bundesländer oder des Bundes sind. Die dienstrechtlichen Befugnisse für die bremischen Beamtinnen und Beamten beim Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung werden von der bisherigen bremischen Dienstbehörde wahrgenommen, weil durch die Zuweisung die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten unberührt bleibt (vgl. § 20 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes). Dies bedarf jedoch keiner gesonderten Zuständigkeitsregelung. Folglich war die Regelung aufzuheben.

##### Zu Nummer 3:

Mit dem Verweis auf die in Artikel 1 Abs. 1 genannten Dienststellen wird klargestellt, dass in Fällen des § 54 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes hinsichtlich der beamtenrechtlichen Vorgänge, die die Bediensteten der Senatskanzlei betreffen, die Chefin oder der Chef der Senatskanzlei als Dienststellenleitung die Aufgabe der Widerspruchsbehörde wahrnimmt.

**Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):**

Regelt das Inkrafttreten.